

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 8	Greifswald, den 31.8.1992	1992
-------	---------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	109	<b>D. Freie Stellen</b>	115
Nr. 1) Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 31. Juli 1992	109	<b>E. Weitere Hinweise</b>	115
Nr. 2) Richtlinie für die Liste Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche	115	Nr. 3) Hinweise des Orgelfachberaters	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	115	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	115
<b>C. Personalnachrichten</b>	115	Nr. 4) Brief des Ökumenischen Rates der Kirchen	
		Nr. 5) Kommunique des Rates der EKD Hannover	

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 31. Juli 1992

Gemäß § 20 (2) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2.12.1965 (Amtsblatt Greifswald 1967 S. 1) wird nachstehende Ordnung für theologische Prüfungen erlassen:

#### 1. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

### § 1

#### Grundlegende Bestimmungen

1) Theologiestudenten der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als 1. Theologische Prüfung abzulegen. Das Theologische Prüfungsamt kann in Ausnahmen bei begründetem Antrag die Durchführung der 1. Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

2) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes werden vom Konsistorium wahrgenommen. Über die Zulassungen entscheidet eine Kommission, zu der neben dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muß.

### § 2

#### Meldung und Zulassung

1) Die Meldungen zur 1. Theologischen Prüfung haben jeweils zum 15. September oder zum 15. März zu erfolgen.

Die abschließende mündliche Prüfung findet spätestens 9 Monate nach dem Meldetermin statt

2) Der Meldung sind außer dem ausgefüllten Personalbogen folgende Unterlagen beizufügen:

a) handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums,

b) Geburtsurkunde,

c) Taufschein,

d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlzulassung,

e) Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis eines vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensarztes vorzulegen.

f) Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife. Falls dieses nur eine allgemeine Erklärung über die Studienreife enthält, soll auch das letzte Schulzeugnis bzw. Fachschulzeugnis eingereicht werden.

Als Ersatz für die Reifeprüfung gilt auch ein Zeugnis über die Sonderreifeprüfung an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

g) Zeugnisse über Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind,

h) Studienbuch

i) Ein nach den theologischen Disziplinen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare.

k) Nachweis über die erbrachten Seminarleistungen und ihre Begutachtung, und zwar

- In den Fächern Altes Testament und Neues Testament je eine Proseminararbeit, in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung.

- In den Fächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie je eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung, in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung.

- In dem Fach Praktische Theologie eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung sowie Predigt und Katechese.

l) Nachweis über die Teilnahme an Übungen zur Sprechererziehung. Falls Übungen zur Sprechererziehung im Studium nicht angeboten wurden, sind sie während des Kirchlichen Vorbereitungsdienstes nachzuholen.

m) Gegebenenfalls Zeugnisse über Vorprüfungen in einzelnen theologischen Fächern.

n) Ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht.

o) Nachweis über diakonische und andere kirchliche Praktika. Nachzuweisen sind Praktika von insgesamt 12 Wochen, zu denen ein diakonisches und ein Gemeinde-Praktikum gehören müssen.

p) Ergebnisprotokolle über Zwischenprüfungen am Beginn des Hauptstudiums, sofern solche Zwischenprüfungen bereits an der entsprechenden Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule durchgeführt wurden.

3) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Es können auch beglaubigte Fotokopien eingereicht werden.

4) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise enthält.

5) Die Zulassung zur Prüfung kann von der gemäß § 1, Absatz 2 gebildeten Kommission versagt oder rückgängig gemacht werden. Dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

### § 3

#### Zusammensetzung der Prüfungskommission

1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

2) Der Vorsitz liegt beim Bischof, der stellvertretende Vorsitz bei dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums (gemäß Artikel 146 Kirchenordnung).

3) Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden.

4) In der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

5) Bei der Schlußsprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

6) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sein.

#### § 4

##### Die schriftlichen Hausarbeiten

1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte.

Dieser Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten insgesamt drei Monate Zeit zu gewähren.

4) Die Themen werden dem Kandidaten gegen Quittung zugestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder, wenn die Arbeiten direkt beim Prüfungsamt abgeliefert werden, das Datum der Quittung.

5) Auf ein begründetes Gesuch hin kann das Prüfungsamt die Frist für die Abgabe der häuslichen Arbeiten bis zu einem Monat oder um die Dauer einer Erkrankung verlängern. Das Gesuch muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Ablieferungstermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

6) Wird eine der häuslichen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert, so verfallen alle Arbeiten. Der Kandidat erhält andere Themen. Liefert er auch die neuen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

7) Die Arbeiten müssen getrennt geheftet sein und sind mit der Schreibmaschine anzufertigen. Die Arbeiten können auch in ausgedrucktem Computersatz gebunden angefertigt werden.

8) Die wissenschaftliche Arbeit soll einschließlich Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist auf DIN A 4-Seiten zu je 36 bis 40 Zeilen zu schreiben. Ein Viertel jeder Seite ist als Rand auszusparen. Predigt und Katechese sollen bei gleicher Satzordnung höchstens je 25 Seiten umfassen.

9) Am Schluß jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

10) Der Kandidat hat in Gegenwart eines vom Prüfungsamt Beauftragten einen Gemeindegottesdienst zu halten. Hierbei soll die Prüfungspredigt verwendet werden. Der Beauftragte berichtet dem Prüfungsamt darüber.

11) Die Noten der schriftlichen Arbeiten müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

12) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet.

Stimmt die Beurteilung der beiden Zensoren nicht überein und ist ein Einvernehmen unter diesen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen.

#### § 5

##### Klausuren

1) Der Kandidat hat 3 Klausuren zu schreiben, bei denen Aufgaben aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie gestellt werden. Das Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit ge-

schrieben hat, bleibt jeweils unberücksichtigt.

2) Die Klausuren in den biblischen Fächern sollen eine Übersetzung enthalten. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie kann die Übersetzung eines lateinischen Textes aufgegeben werden. Die Benutzung von Lexika ist gestattet.

3) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist darf nicht überschritten werden.

6) § 4 Absatz 12 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Mündliche Prüfung

1) Bei der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Dogmatik
- e) Ethik
- f) Philosophie
- g) Praktische Theologie
- h) Bibelkunde

2) Im einzelnen wird in diesen Fächern gefordert:

zu a) b) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament das Lesen und Übersetzen des Urtextes, Exegese, Kenntnis der Einleitungsfragen, der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Zeitalters und der biblischen Theologie.

zu c) In dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte ein Überblick über ihren gesamten Verlauf und genauere Kenntnisse in zwei Gebieten.

zu d) e) In den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis der grundlegenden Probleme und Begriffe, der wichtigsten theologischen Richtungen und ihres Zusammenhanges mit philosophischen Strömungen.

zu f) In dem Fach Philosophie ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systementwurfes der Philosophiegeschichte seit Descartes.

zu g) In dem Fach Praktische Theologie ein Überblick über Aufgaben der Kirche und die aus ihnen erwachsenen Probleme.

zu h) In dem Fach Bibelkunde Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhaltes. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel in Luthertext.

3) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten

- a) bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Min.
- b) bei den übrigen Fächern je 15 Min. betragen.

4) Über die mündliche Prüfung jedes Kandidaten ist Protokoll zu führen, das von dem Prüfenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

5) Im Protokoll ist die Note festzuhalten, die in jedem einzelnen Fall im Anschluß an die Prüfung festzusetzen ist.

6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Ersten Theologischen Prüfung Studierende nach dem achten Semester als Zuhörer bei der

mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

## § 7

### Rücktritt vor der Prüfung

- 1) Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.
- 2) Bei ungenügenden Leistungen in den schriftlichen Arbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter dem Kandidaten vor dem Beginn der mündlichen Prüfung dringend zum Rücktritt raten.
- 3) Als Rücktritt gilt auch das Fernbleiben des Kandidaten von den Klausuren oder der mündlichen Prüfung, ohne daß ausreichende Gründe vorliegen.
- 4) In den Fällen des Rücktritts nach Absatz 1 - 3 gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, falls sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten Prüfung unterzieht.
- 5) Während der mündlichen Prüfung kann der Kandidat spätestens nach 4 Einzelprüfungen mit Zustimmung oder auf Rat des Vorsitzenden zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als „nicht abgeschlossen“, wenn sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten mündlichen Prüfung unterzieht. Schriftliche Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und die gesamte mündliche Prüfung müssen wiederholt werden.
- 6) Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- 7) Bei zweimaligem Rücktritt, auch wenn er mit Genehmigung oder auf Rat des Vorsitzenden erfolgt ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

## § 8

### Ausschluß von der Prüfung

- 1) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel in Täuschungsabsicht nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.
- 2) Eine vorläufige Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter. Die endgültige Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung beim Widerspruchsausschuß gemäß § 26 Abs. 2 Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig.
- 3) Die Prüfungskommission bestimmt, wann sich der Kandidat erneut zur Prüfung melden darf. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

## § 9

### Beurteilungsverfahren

- 1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

2) Die Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinem Vertreter zu unterschreiben.

4) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden folgende Noten festgesetzt:

- |       |   |               |
|-------|---|---------------|
| 1     | — | sehr gut      |
| 1 - 2 | — | recht gut     |
| 2     | — | gut           |
| 2 - 3 | — | im ganzen gut |
| 3     | — | befriedigend  |
| 4     | — | ausreichend   |
| 5     | — | ungenügend    |

5) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten festgesetzt:

- |       |   |                         |
|-------|---|-------------------------|
| 1     | — | sehr gut bestanden      |
| 1 - 2 | — | recht gut bestanden     |
| 2     | — | gut bestanden           |
| 2 - 3 | — | im ganzen gut bestanden |
| 3     | — | befriedigend bestanden  |
| 4     | — | bestanden               |
| 5     | — | nicht bestanden         |

6) In dem Zeugnis über die Prüfung sind die Noten in den Einzelprüfungen und das Gesamtergebnis festzuhalten. Dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die Beurteilung seiner schriftlichen Arbeiten ausführlicher zu unterrichten.

## § 10

### Gesamtergebnis

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen mindestens „ausreichend“ sind.
- 2) Ein ungenügende Note kann durch andere „befriedigend“ bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden. Bei mehr als vier mit „ungenügend“ bewerteten Einzelleistungen ist auch bei bestehendem Ausgleich innerhalb des jeweils gleichen Faches die Prüfung nicht bestanden.
- 3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ beurteilt, so ist die Arbeit zu wiederholen. Ergibt eine zweite wissenschaftliche Hausarbeit wiederum die Note „ungenügend“, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- 4) Kann die Note „ungenügend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als „nicht abgeschlossen“. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.
- 5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses soll auch der Gesamteindruck von der Leistung des Kandidaten berücksichtigt werden.
- 6) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses zählt die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt.

## § 11

- 1) Eine Nachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.
- 2) Sie umfaßt in der Regel eine Klausur und eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach, jedoch in Bibelkunde und Philosophie nur eine mündliche Prüfung.
- 3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk „Nachprüfung“ versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als „ausreichend“ bewertet werden.
- 4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die ganze Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

## § 12

**Wiederholung der ganzen Prüfung**

- 1) Den Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung, die nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorausgegangenen Prüfung liegen soll (vgl. § 6 Abs. 5 Pfarrerausbildungsgesetz), bestimmt das Prüfungsamt.
- 2) Bei häuslichen schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, kann das Prüfungsamt von einer Wiederholung absehen.
- 3) Sonst gelten für die Wiederholung der Prüfung alle für die Erste Theologische Prüfung getroffenen Bestimmungen.

## § 13

**Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie nach § 5 Pfarrerausbildungsgesetz**

- 1) Die Meldung für eine vorausgenommene Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie ist an das Prüfungsamt der zuständigen Gliedkirche zu richten.
  - 2) Mit der Zulassung zu diesen Prüfungen ist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung noch nicht vollzogen.
  - 3) In dem Fach Bibelkunde wird im einzelnen geprüft: Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhalts. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens 2 Psalmen, 2 größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel im Luthertext.
  - 4) In dem Fach Philosophie wird im einzelnen geprüft: Ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systementwurfes der Philosophiegeschichte seit Descartes.
  - 5) Wer eine solche Prüfung im Laufe seines Studiums bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach nicht mehr geprüft.
- Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

## § 14

**Kolloquium nach § 6 Abs. 8 des Pfarrerausbildungsgesetzes**

- 1) Ein Kandidat, der eine Abschlußprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.
- 2) Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfung-

samt eine Kommission aus mindestens 3 Mitgliedern gebildet.

3) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung und zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin. Außerdem müssen das Zeugnis der Abschlußprüfung in Abschrift und die dafür angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Durchschrift vorgelegt werden.

4) Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen

- a) ob der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,
- b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Abschlußprüfung nicht der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung entsprechend berücksichtigt worden sind (z.B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
- c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.

5) Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.

6) Das Kolloquium umfaßt außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. Abs. 4 b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblische Texte in Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch sollte für jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.

7) Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.

8) Erweist das Kolloquium, daß der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.

**2. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung**

## § 15

**Meldung und Zulassung**

1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt gemäß § 17 des Ausbildungsgesetzes vom 2.12.1965 zu den vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Terminen zu erfolgen.

2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes,
- b) das Diensttagebuch, das der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat,
- c) die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird,
- d) ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt, Das ergänzende Gesundheitszeugnis braucht nur bei Anforderung durch das Prüfungsamt eingereicht zu werden. Das Prüfungsamt kann dabei auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anerkennen.

e) Gegebenenfalls die Angabe, aus welcher theologischen Disziplin das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewünscht

wird.

f) ein Auszug aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis).

3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die der Leiter des Gemeindevikariats, des Katechetischen Praktikums und des Predigerseminars bzw. der Leiter einer Sonderausbildung über die Leistungen des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlußprüfung zuläßt (vgl. § 19 Abs. 5), erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Abschnitt 1 und 2 geforderte Meldung nicht.

5) Für die Zulassung gilt im übrigen § 1 Abs. 4-5 entsprechend.

6) Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten ein Studienurlaub gewährt. Die Vikarsbezüge werden in dieser Zeit weiter gezahlt.

## § 16

### Zusammensetzung der Prüfungskommission

Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit. Für die Zusammensetzung und Leitung der Prüfungskommission gilt § 3 entsprechend.

## § 17

### Die schriftlichen Hausarbeiten

1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte. Der Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten bis zu drei Monaten Zeit zu gewähren.

4) Für die Zustellung, die Abgabe der Arbeiten, sowie deren Beurteilung gilt § 4 Absatz 4-9, 11-12 entsprechend.

5) Der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst und eine Katechese zu halten. Hierbei sollen die Prüfungsarbeiten verwendet werden.

6) Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine angenommene Arbeit für die kirchliche Qualifikationsprüfung kann als häusliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden. Entsprechendes gilt für während der Vikariats- und Predigerseminarzeit angefertigte größere theologische Arbeiten.

7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Konsistorium die Anfertigung einzelner Hausarbeiten für die Zeit nach der mündlichen Prüfung genehmigen. In solchen Fällen erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Beteiligung des Kollegiums des Konsistoriums.

## § 18

### Klausuren

1) Der Kandidat hat 2 Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.

2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.

4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

5) Jede Klausur dauert 3 Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.

6) Für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben gilt § 4 Abs. 12 entsprechend.

## § 19

### Mündliche Prüfung

1) In der mündlichen Prüfung werden folgende Gebiete geprüft:

a) Theologie des Alten Testaments und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche.

b) Theologie des Neuen Testaments und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche.

c) Hauptströmungen der neueren Kirchengeschichte seit der Reformation in ihrer Bedeutung für Gestalt und Aufgaben der Kirche (z.B. Geschichte der Theologie, der Konfessionen und der geistlichen Bewegungen innerhalb der Kirche, das Verhältnis der Kirche zu Strömungen der modernen Geistesgeschichte), Grundzüge der Heimatkirchengeschichte.

d) Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften, Kenntnis und Beurteilung dogmatischer und ethischer Fragen der Gegenwart.

e) Kirchliche Strukturen und Dienste in Einzelgemeinde, Kirche und Ökumene.

f) Aufgabe und Gestaltung der Verkündigung, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der kirchlichen Kunst.

g) Die Unterweisungsaufgabe der Gemeinde an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung der allgemeinen Pädagogik und Psychologie.

h) Grundsätze, Mittel und Situationen seelsorgerlichen Handelns; Geschichte und Aufgaben der Diakonie.

i) Kenntnis der Kirchenordnung, Lebensordnung, Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen.

j) Kenntnis der Lutherbibel sowie des Kleinen Katechismus und wichtiger Gesangbuchlieder.

2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit des Kandidaten geprüft werden, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

3) Die Prüfungszeit für jeden Kandidaten beträgt bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Minuten, bei den übrigen Fächern je 10 - 15 Minuten.

4) Die mündliche Prüfung in einzelnen Fächern kann zu mehrere Fächer umfassenden Gesprächsgängen zusammengefaßt werden, bei denen die einzelnen Fächer aber ausreichend berücksichtigt und gesondert beurteilt werden sollen.

5) Die Fächer Homiletik und Liturgik, Katechetik und Pädagogik, Seelsorge und Diakonie können schon im Anschluß an die Ausbildung im Predigerseminar, die Fächer Kirchengeschichte und Kirchenrecht und Kirchenverwaltung können im Anschluß an das Gemeindevikariat geprüft werden. Werden die Prüfungen in diesen Fächern bestanden, so werden diese Fächer in der mündlichen Abschlußprüfung nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis übernommen.

6) Über Protokoll und Noten für die Beurteilung gilt § 6 Abs. 4-5 entsprechend.

7) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Zweiten Theologischen Prüfung Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

## § 20

### Prüfung von Prädikanten

Ist der Kandidat längere Zeit als Prädikant in einer Gemeinde tätig, so können eine wissenschaftliche Konventarbeit als häusliche Prüfungsarbeit und im Gemeindedienst gehaltene Predigten und Katechesen als Examenspredigt und -katechese anerkannt werden.

Ist der mündlichen Prüfung eine Visitation in der von dem Kandidaten betreuten Gemeinde vorausgegangen, so gelten die im Visitationsgespräch ermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten als Teil der mündlichen Prüfung. An der Visitation müssen mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsamtes beteiligt sein.

## § 21

### Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

Es gelten § 7 Abs. 1-7 und § 8 Abs. 1-3 entsprechend.

## § 22

### Beurteilungsverfahren

Es gilt § 9 Abs. 1-6 entsprechend.

## § 23

### Gesamtergebnis

1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst sowie der Eindruck, den der von dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst und die Katechese gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem sollen seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt und die Katechese sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichend ist.

3) Eine ungenügende Note kann durch andere befriedigend bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden.

4) Wird eine der schriftlichen Hausarbeiten mit der Note „ungenügend“ beurteilt, so ist diese zu wiederholen.

5) Kann die Note „ungenügend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

6) Wenn in den Einzelnoten zweimal die Note „ungenügend“ auftritt, so kann die Gesamtnote der Prüfung nur „bestanden“ lauten, auch wenn eine ungenügende Note innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen ist.

7) Es gilt § 10 Absatz 5 und 6 entsprechend.

## § 24

### Die Nachprüfung

1) Eine Nachprüfung soll frühestens 2 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

2) Sie umfaßt die Fächer, in denen sich eine ungenügende Leistung, die nicht ausgeglichen werden konnte, ergeben hat und besteht in der Regel aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk „Nachprüfung“ versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als „ausreichend“ bewertet werden.

4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

## § 25

### Wiederholung der ganzen Prüfung

Es gilt § 12 entsprechend.

## § 26

### Widerspruch

1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann der Prüfling innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Widerspruchsausschuß von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Zeit der Geltung dieser Ordnung aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft. Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

3) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Kirchenleitung angerufen werden. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

## § 27

### Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14.4.1970 (Amtsblatt Greifswald Nr. 6/1970) außer Kraft gesetzt.

Die Kirchenleitung  
der Pommerschen Evangelischen Kirche

(L.S.) Berger  
Bischof

**Nr. 2) Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**I.**

1. Die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden gibt der Pommerschen Evangelischen Kirche einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.

2. Der Kontakt wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Treffen und Freizeiten, durch Begleitung landeskirchlicher Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Ausbildungsreferat des Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung.

3. In materieller Hinsicht kann die Pommersche Evangelische Kirche Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

**II.**

1. In der Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, aus dem Kirchengebiet Pommern stammen und nach Abschluß ihrer Ausbildung in den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche treten wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union).

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- zwei Paßbilder
- eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche
- eine Immatrikulationsbescheinigung
- die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben.
- ein Lebenslauf

3. Studierende die nicht Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind oder nicht aus dem Kirchengebiet Pommern stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.

4. Aus der Liste wird gestrichen,

- wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat;
- wer das Studium der Theologie aufgegeben hat;
- wer dieses beantragt.

5. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab,

nach Abschluß des Studiums in den Vorbereitungsdienst oder den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen zu werden.

6) Die Studierenden können nach ihrem ersten theologischen Examen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche bzw. in besonderen Fällen ein Gastvikariat beantragen.

**III.**

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Greifswald, den 24. Februar 1992

(L.S.) Konsistorium  
Harder  
Konsistorialpräsident

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**

**B. Personalmeldungen**

**D. Freie Stellen**

**E. Weitere Hinweise**

**Nr. 3) Hinweise des Orgelfachberaters**

Kirchenmusikdirektor  
Dr. Dietrich W. Prost  
Carl-Heydemann-Ring 16  
Stralsund O-2300 F: 29 4651

den 17.06.1992

Tagung des „Arbeiterkreises der Orgelsachverständigen“ in Mammigen vom 9.-12.6.1992

Bei Neubauten muß festgelegt werden:

Gesamtsumme, gegebenenfalls Gehäuse-extrakosten, Platz der Orgelaufstellung in Kirchenraum, Disposition. Letzte sollte zunächst vom Orgelbauer aufgestellt werden und u.U. dann vom Sachverständigen korrigiert werden. Die letztliche Urheber-schaft sollte schriftlich festgehalten werden.



Bei Restaurierungen liegt das Primat beim Orgelsachverständigen.

Bei (größeren) Reparaturen sollte vorrangig die Erbauerfirma, wenn sie noch existiert, beauftragt werden, gegebenenfalls auch ohne Ausschreibungen.

Angebotsprüfungen setzen voraus, daß der Orgelsachverständige die Firmen, die aufgefordert oder unaufgefordert Angebote einreichen, kennt bzw. kennenlernt.

Das Angebot muß Aussagen über die Lieferfrist, die Wartungspflicht, die Bindefrist an die Kalkulation enthalten. Es wird dringend geraten, „Gleitklauseln“ für den Fall von Preiserhöhungen in den Vertrag mit aufzunehmen.

Die Firmen sollen zur Prospektgestaltung ausdrücklich nur zu Ideenskizzen aufgefordert werden. Die Ausarbeitung zur gültigen Gestaltung soll nur die dann für den Auftrag ausgewählte Firma übernehmen.

Es wird empfohlen, in der Regel drei Firmen zu Angeboten aufzufordern. Es wird empfohlen, den Firmen, die aufgefordert, aber nicht berücksichtigt wurden, ihr Angebot incl. Nebenkosten prozentual zu vergüten. Es besteht für den Auftraggeber (Kirchengemeinde) und für den Orgelsachverständigen unbedingte Schweigepflicht. Die i.a. im Bauwesen übliche Gepflogenheit, zu einem bestimmten Termin alle Anbieter einzuladen und dann in Gegenwart aller Anbieter die Angebote öffentlich zur Kenntnis zu nehmen und zur Diskussion zu stellen, wird abgelehnt. Nicht berücksichtigte Angebote sind den Orgelbauanstalten zurückzuschicken. Für die Arbeiten wird in der Regel eine 5-jährige Gewährleistung gefordert, - diese ist unabhängig vom Einweihungstermin, sofern dieser nicht mit dem Abnahmetermin zusammenfällt, was anzustreben ist.

Die Abnahmeverhandlung leitet der geschäftsführende Pfarrer der Gemeinde. Sie ist fachlich vom Orgelsachverständigen auszuführen, jedoch nicht auszusprechen. Er kann der Gemeinde die Annahme der Arbeiten lediglich empfehlen, sie selbst muß vom geschäftsführenden Pfarrer daraufhin ausdrücklich ausgesprochen werden.

Es empfiehlt sich, dabei die Worte „vertrauensgemäß hergestellt nach den anerkannten Regeln des Orgelbaues“ zu verwenden. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll aufzustellen und allen Beteiligten zuzuleiten.

Die Frage der Nebenkosten (Reisekosten, Logis, Tagegelder) ist nicht gesetzlich geregelt (wie etwa beim früheren „Reisekostenrecht“). Sie muß Inhalt der Angebote sein und stets zum Vergleich mit anderen Angeboten herangezogen werden, da hier sehr hohe Täuschungsmöglichkeiten entstehen können.

allgemeine Grundsätze zur Abnahme: keine Besonderheiten.

Kann der Orgelsachverständige eine Abnahme nicht empfehlen, und kann eine Einigung über Nacharbeiten nicht gütlich erreicht werden, sollte der „Bund Deutscher Orgelbaumeister“ angerufen werden, der seinerseits dann Streitfälle schlichten soll. In jedem Fall hat der Orgelsachverständige vorher seine kirchliche Behörde zu unterrichten.

Es ist dringend darauf zu achten, daß bei jeder Beurteilung von Angeboten wie von ausgeführten, insbesondere von beanstandeten Arbeiten, eine Wortwahl getroffen wird, die nicht seitens des Orgelbauers als „geschäftsschädigend“ ausgelegt werden kann. Im Zweifelsfall sollte ein Gutachten mit Juristen der kirchlichen Behörde abgesprochen werden.

Der Rechtsschutz des Orgelsachverständigen ist Sache seiner kirchlichen Behörde.

Der Besteller einer Orgel muß sich die Beurteilung des Orgelsachverständigen, ob hinsichtlich der Angebote oder des Abnahmegutachtens, nicht unbedingt zu eigen machen.

Die allgemeinen Grundsätze zur Abnahme, obwohl sie keine

Besonderheiten darstellen, seien abschließend zusammengefaßt:

Das Gutachten soll Aussagen enthalten über:

Unterlagen und Schlußrechnung

Besichtigung

Abweichungen

technisch und musikalisch akzeptabel (oder nicht)

Wind (stumme Proben der Laden)

Tastendruck, Leergang, egalite

Regierwerk incl. Kombinationen und dergl.

Klangliches (An- und Absprache, Hörverlauf, Zungen+Mixtur)

Stimmtonhöhe+Raumtemperatur, Stimmungsart (Temperatur)

Zusammenfassung: Empfehlung, Einschränkung, Vorbehalt, Ablehnung.

eventuell: Nachprüfung.

Dietrich W. Prost

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 4) Ökumenischer Rat der Kirchen Generalsekretariat

An die Mitglieder des Zentralausschusses  
Angegliederten Räte  
Regionalen Kirchenkonferenzen  
Weltweiten Christlichen Gemeinschaften

Genf, den 18. Juni 1992.

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

Niemand wird so schnell die Freude vergessen, die Menschen überall in der Welt 1989 beim Anblick der jungen Menschen aus Ost und West empfunden haben, die gemeinsam oben auf der Berliner Mauer saßen und dieses Symbol der Trennung und Feindschaft, das sich in den düsteren Jahren des Kalten Krieges auf alle Völker auswirkte, Stück für Stück zerhämmerten.

In gewisser Weise könnte man sagen, daß die Kirchen schon seit Jahrzehnten an der Mauer gehämmert und sich geweigert hatten, sich von ihr trennen zu lassen. In diesen vierzig langen Jahren der Spannung, des Leidens und der Isolierung gab es Zeiten, wo Mitgliedskirchen des Oekumenischen Rats auf beiden Seiten der Trennmauer zwischen Ost und West das einzige fürsorgende und vertrauenswürdige Bindeglied waren zwischen getrennten kirchlichen Gemeinschaften und den Völkern, den sie angehörten.

Inzwischen ist die Begeisterung, die durch die Ereignisse von 1989 ausgelöst wurde, allmählich verfliegen, und Vergangenheit und Gegenwart sind mit ihrer Realität in unser Bewußtsein gedrungen. Seit dem Sturz der kommunistischen Regierungen und der Auflösung der herrschenden Parteien in Ost- und Mitteleuropa hat die Bevölkerung in diesen Ländern und in der ganzen Welt immer mehr darüber erfahren, in welchem Ausmaß und mit welcher tiefgreifender Wirkung die damaligen Regimes das Vertrauen der Bevölkerung mißbraucht haben. Korruption war an der Tagesordnung, die Umwelt wurde zerstört und die Wirtschaft stagnierte. Angriffe auf Religion und Gewissen waren weiter verbreitet, als selbst die Menschen, die unter diesen bedrückenden Verhältnissen leben mußten, es wahrnehmen konnten.

am beunruhigendsten waren für viele die Enthüllungen über die extremen Methoden, von denen die Staatssicherheitsdienste dieses Regimes Gebrauch machten, um Informationen über das Privatleben von gewöhnlichen Bürger/innen einzuholen, und über das Ausmaß in dem Mitbürger/innen - einschließlich einiger in kirchenleitenden Positionen - zur Mitarbeit gezwungen wurden oder sich dazu bereitklärten.

In einigen Fällen haben Bürger/innen auch Zugang zu Geheimakten bekommen und darin erschütternde Eintragungen von Aussagen vorgefunden, mit denen Nachbarn, Kollegen, Vorgesetzte und sogar unmittelbare Familienangehörige sie verraten haben. Bedauerlicherweise sind sowohl unter den Angeklagten als auch unter den Opfern einige Kirchenvertreter - Geistliche wie Laien. Ironischerweise scheinen viele vorbehaltlos anzunehmen, daß die Informationen in diesen Geheimakten völlig zutreffend sind, wobei sie vergessen, daß das gesamte System dieser Sicherheitsdienste auf Lügen und Täuschungen aufgebaut war. Die Schockwirkung dieser Situation hat alte Beziehungen zerrüttet, Gemeinschaften zerstört, einzelne Menschen in die Isolierung getrieben und eine tiefe seelische Krise ausgelöst.

Dies ist umso tragischer, wenn wir mit tiefempfundener Achtung an die Opferbereitschaft in Zeugnis und Dienst denken, mit der so viele christliche Männer und Frauen in Ost- und Mitteleuropa sich all die Jahre hindurch unter quälend schwierigen Umständen im Dienst der Kirche und ihrer Mitmenschen eingesetzt haben. Ihr Einsatz, ihre Treue zu Christus und ihr stilles Zeugnis für die Wahrheit haben die ökumenische Bewegung inspiriert und gestärkt.

#### Der Ökumenische Rat und seine internationale Verantwortung

Der Exekutivausschuß des Ökumenischen Rats der Kirchen hat uns gebeten, diesen Brief an Sie zu schreiben, um Ihnen Hintergrundinformationen zu geben, die Ihnen hoffentlich helfen, diese Dinge besser einzuordnen.

Der OeRK ist eine internationale Organisation mit klar definierten Aufgaben und Zielsetzungen. Als solcher spielt er in der internationalen politischen Szene eine Rolle, und viele Regierungen, Behörden, politische Parteien und Gruppen verfolgen seine öffentlichen Erklärungen und Beschlüsse mit beträchtlichem Interesse, insbesondere wenn sie selbst davon betroffen sind. Einige Regierungen haben in Genf, New York und an anderen Orten Diplomaten damit beauftragt, sie über die Tätigkeiten nicht-staatlicher Organisationen einschließlich des OeRK auf dem laufenden zu halten.

Im ersten Jahrzehnt des Kalten Krieges betrachteten die ost- und mitteleuropäischen Regierungen den OeRK als eine dem Westen hörige, antikommunistische Organisation. Diese Regierungen waren an jedweder Information aus dem Westen oder über den Westen interessiert, und es gibt eindeutige Beweise dafür, daß ihre Nachrichtendienste den OeRK überwachten und dabei eng mit den verschiedenen Regierungsstellen, einschließlich der jeweiligen Ministerien für religiöse Angelegenheiten, zusammenarbeiteten. Als es nach 1961 vielen Kirchen aus mittel- und osteuropäischen Ländern erlaubt wurde, dem OeRK beizutreten, wurde ihre Mitarbeit von diesen Ministerien genau beobachtet, und sie wurden routinemäßig vorgeladen zur Berichterstattung über Tagungen, an denen sie teilgenommen hatten, und weitere ökumenische Aktivitäten, an denen sie beteiligt waren, sowie über Personen, denen sie begegnet waren.

Zur gleichen Zeit betrachteten westliche Regierungen den OeRK häufig als eine Organisation, die kommunistisch „infiltriert“ war und anti-westliche Ideologien vertrat. Einige westliche Nachrichtendienste führten ebenfalls Akten über OeRK Stabsmitglieder, führende Persönlichkeiten im OeRK sowie Personen aus dem eigenen Land und aus anderen Ländern, die an

OeRK Veranstaltungen teilgenommen hatten. In vielen Fällen lieferten auch kirchliche Amtsträger aus westlichen Ländern Informationen über Personen, denen sie im Zusammenhang mit ihrer OeRK - Arbeit begegnet waren, an Regierungsstellen ihres Landes.

Die beste Verteidigung, die der OeRK schon immer gegen das Eindringen von staatlichen Agenten auf der Suche nach Information gehabt hat, besteht darin, daß er fast alles offen behandelt und nichts verbirgt. Entscheidungsfindung und Beschlußfassung werden im OeRK öffentlich und transparent gehandhabt. Die Protokolle von OeRK-Tagungen, selbst über die umstrittensten Fragen, werden veröffentlicht und sind relativ leicht erhältlich. Wie aus einigen offiziellen Akten hervorgeht, die im Laufe der Jahre der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, waren die Nachrichtendienste, die sich beim OeRK Informationen beschafften, weniger genau informiert als Journalisten, die regelmäßig an OeRK-Tagungen teilnahmen und Berichte veröffentlichten.

Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Transparenz waren selbstverständlich Informationen, die das Leben und die Sicherheit einzelner Personen und Gemeinschaften beeinträchtigen konnten. Informationen dieser Art sind immer so lange vertraulich gehalten worden, wie die betroffenen Personen sich in Gefahr sahen. (Interessanterweise kamen die meisten dieser Fälle nicht in Mittel- und Osteuropa vor.)

Während staatliche Stellen die Arbeit des OeRK verfolgten, befaßte der OeRK selbst sich ständig mit der Situation in den betreffenden Ländern. Die Regierungen dieser Länder überwachten ihre Kirchen, insbesondere deren internationale Beziehungen. Darüber gab es reichlich Informationen - u.a. von Institutionen, die auf die religiöse Situation in Ost- und Mitteleuropa spezialisiert waren -, die von der OeRK - Kommission für Internationale Angelegenheiten und Fachberatern bearbeitet wurden. Viele Informationen wurden auch inoffiziell und oft vertraulich von kirchenleitenden Persönlichkeiten weitergegeben. Wenn sie auch nicht öffentlich verwendet werden konnten, so hatten sie doch einen sehr direkten Einfluß auf die Grundsatzentscheidungen und Beschlüsse des OeRK.

#### Kirchenleitungen und Dissidenten

In den Jahren des Kalten Krieges wurde die OeRK - Politik, Beziehungen zu den Leitungen der Mitgliedskirchen in Ost- und Mitteleuropa zu unterhalten, ständig dabattiert und wird auch heute noch kritisiert. Die Befürworter dieser Politik vertraten die Auffassung, die Beteiligung dieser Kirchen an der ökumenischen Bewegung sei trotz aller Einschränkungen zu bejahen, da sie dazu beitragen könne, für die Kirchen und die Gesellschaft mehr Freiräume zu schaffen.

Der OeRK verhielt sich gegenüber Vertretern dieser Kirchen ebenso wie gegenüber Vertretern aller anderen Mitgliedskirchen, d.h. vertrauensvoll, aber ohne notwendigerweise mit ihnen übereinzustimmen. Innerhalb der Grenzen ihrer Situation und der Überwachung durch ihre Regierung handelten die betreffenden Personen ihrer Meinung nach im besten Interesse ihrer Kirche und der ökumenischen Bewegung als ganzer.

Die Entscheidungsgremien des OeRK, der Zentralauschuß, der Exekutivausschuß usw., waren zwar oft irritiert und verärgert über die Zwänge, unter denen ihre Kollegen und Kolleginnen aus osteuropäischen Ländern arbeiten mußten, doch sie hatten nie den Eindruck, diese Kirchen hätten sich bewußt oder blind dem Willen des Staates unterworfen. Nach ihrer Einschätzung bot jede Kirche - wenn auch in unterschiedlichem Maße - Hoffnung und einen gewissen Freiraum für ihre Gläubigen sowie ein Zeugnis gegenüber der Gesellschaft, daß nicht der Staat oder irgendeine andere Macht, sondern Gott über alles menschlich Tun herrscht.

Wenngleich die Beziehungen des OeRK zu den offiziellen Vertretern der Kirchen faktisch den Zugang zu den „Dissidenten“ innerhalb der Kirchen beschränkten, blieb der Rat doch mit einigen Einzelpersonen und Gruppen in Verbindung. Dies geschah manchmal auf direktem Wege, häufiger aber über Gruppen und Institutionen im Westen, die ihre eigenen Kontaktmöglichkeiten entwickelten. Gelegentlich appellierten Einzelpersonen an den OeRK. In fast allen Fällen wurde der OeRK tätig, entweder dadurch, daß er sich bei den Mitgliedskirchen erkundigte und bei ihnen auf ein Eingreifen drängte oder dadurch, daß er sich direkt an Regierungen wandte. Einige dieser Schreiben sind veröffentlicht worden, und es liegen Aussagen von Betroffenen vor, daß zumindest einige solcher Interventionen ihnen direkt geholfen haben.

Es gibt auch umfangreiches Beweismaterial dafür, daß die OeRK Menschenrechtsarbeit im Bereich der Menschenrechte, die Einbeziehung der Kirchen in Ost- und Mitteleuropa in diese Arbeit und seine Appelle an Regierungen im Zusammenhang mit diesen Bemühungen den Kirchen erheblich mehr Möglichkeiten gegeben haben, bei den Regierungen gegen Menschenrechtsverletzungen zu protestieren. Einige Mitgliedskirchen haben die Tagesordnung des OeRK benutzt, die Menschenrechtslage in ihren eigenen Ländern zu kritisieren.

#### Fortführung des Gesprächs

Die Fragen, die wir in diesem Brief angesprochen haben, sind vielschichtig und kontrovers. Sie verdienen es, innerhalb der ökumenischen Gemeinschaft offen und freimütig diskutiert zu werden. Wir hoffen, daß es zu einer solchen Diskussion kommen wird - mit aller von unserem christlichen Glauben gebotenen Sorgfalt, Solidarität und liebevollen Fürsorge füreinander und mit einer Demut, die uns nicht fürchten läßt, unsere eigene Fehlbarkeit einzugestehen. Wir vertrauen darauf, daß alle, die mit diesen Fragen zu tun gehabt haben oder Interesse an ihnen haben, sich an der Diskussion beteiligen werden.

Ein solches Gespräch ist notwendig, wenn wir bei unserer ökumenischen Reaktion auf andere Situationen auch künftig einen Kurs verfolgen wollen, bei dem wir uns getreu an das Vorbild Jesu und die Führung durch den Heiligen Geist halten. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Fragen, die während des Kalten Krieges akut waren, für unsere Kirchen auch weiterhin von höchster Bedeutung sind. Wie weit dürfen Kirchen sich mit dem Staat identifizieren? Wann wird Loyalität gegenüber dem Volk zur Untreue gegenüber Gott? In welchem Maße ist der OeRK in seiner Haltung zu bestimmten Situationen an die Position der Mitgliedskirchen des betreffenden Landes gebunden? Wo Kirchen und die ökumenische Gemeinschaft durch Vorwürfe und Gegenvorwürfe, Zweifel und Mißtrauen auseinandergerissen worden sind, ist ein solches Gespräch wichtig, um Wunden zu heilen.

Dies ist für die ökumenische Bewegung nichts Neues, und es wird betrüblicherweise auch nicht das letzte Mal sein, daß wir uns einer solchen Herausforderung stellen müssen. Wir wollen es gemeinsam tun, in Liebe und immer wieder mit dem Gebet: „Heiliger Geist Gottes, komm in unsere Herzen und mache uns zu deiner neuen Schöpfung“.

Wir grüßen Sie in unserem Herrn Jesus Christus,

Emilio Castro  
Generalsekretär

Erzbischof Aram Keshishian  
Vorsitzender des Zentralausschusses

#### Nr. 5) Kommunique

über die 11. Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 11./12. September 1992 in Hannover

Unter Vorsitz von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, Karlsruhe, ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 11. und 12. September 1992 in Hannover zu seiner 11. Sitzung zusammengekommen. Zu den Beratungspunkten gehörten der Bericht des Beauftragten des Rates für Fragen der Arbeitslosigkeit, Pastor Eduard Wörmann, über die wirtschaftliche Situation besonders in den neuen Bundesländern; die aktuelle Debatte um das Asylrecht und die Vorwürfe gegen den früheren Konsistorialpräsidenten Manfred Stolpe.

1. Mit großer Sorge sieht der Rat die sich zuspitzenden Probleme der Arbeitslosigkeit in Deutschland insbesondere in den neuen Bundesländern. Noch immer wächst die Zahl der Arbeitslosen im Osten, es wachsen mit ihr Not und Bedrückung. Auf diesem Hintergrund ist es entscheidend wichtig, daß kirchliche Initiativen und Projekte gegen Arbeitslosigkeit für die betroffenen Menschen Hoffnungssignale setzen gegen Enttäuschung, Resignation, Apathie oder auch Gewaltbereitschaft. Alle Gruppen und Kräfte der Gesellschaft müssen sich dieser Aufgabe stellen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen ist notwendig.

Die evangelische Kirche in Deutschland setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß bei der Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes nicht durch Einsparung von Mitteln eine Verschlechterung der Lebenssituation der Arbeitslosen und eine starke Beeinträchtigung der Arbeit in den Projekten verursacht wird. Die Finanzmittel müssen sehr viel gezielter als bisher eingesetzt werden. Die jetzigen Regelungen erschweren eine kontinuierliche Arbeit. In der gegenwärtigen Situation ist es besonders wichtig, daß erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter der Projekte und Initiativen nicht immer nur für kurze Zeit angestellt werden können.

Die dazu nötigen Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit müssen solidarisch aufgebracht werden. Der auch durch die Kirche wiederholt ausgesprochene Appell zum Teilen ist bisher nicht konsequent umgesetzt worden.

2. Der Rat der EKD ist bestürzt über die Welle der Gewalt gegen Asylsuchende und Flüchtlinge, die seit den schrecklichen Ereignissen von Rostock über unser Land geht. Er verweist auf die Erklärung seines Vorsitzenden, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, vom 27. August, in der es heißt:

„Das Verhalten der aktiven und passiven Täter gefährdet den inneren Frieden und die demokratische Kultur unseres Landes. Der Staat hat die Aufgabe, alle ihm zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mittel anzuwenden, der Gewalt zu wehren, das Recht zu schützen und den inneren Frieden wiederherzustellen und zu wahren“.

Darüber hinaus bittet der Rat die evangelischen Gemeinden und ihre Glieder, der verbreiteten Unsicherheit und Angst, auch in den eigenen Reihen, durch mutiges Zeugnis und tatkräftige Unterstützung für bedrängte und bedrohte Menschen entgegenzuwirken.

Der Rat der EKD hält daran fest, daß für politisch Verfolgte der Anspruch auf Asyl erhalten bleiben muß. Zugleich ist er mit vielen der Meinung, daß die Beschleunigung des Asylverfahrens dringend notwendig ist, und daß rechtskräftig abgelehnte Antragsteller alsbald das Land verlassen müssen. Er hat Verständnis für das Bemühen in Politik und Verwaltung, zum Erreichen dieser Ziele alle geeigneten und vertretbaren Wege zu gehen.

Der Rat der EKD betont die dringende Notwendigkeit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, solange sie dort nicht sicher sind. Er bittet die Verantwortlichen im staatlichen Bereich, die Aufnahme durch Einzelne, Kirchengemeinden und andere Einrichtungen zu erleich-

tern. Dabei geht es um schnellere Visaerteilung, um Hilfe bei Vermittlung und Transport der Flüchtlinge und vor allem um die Begrenzung der von den Gastgebern zu tragenden Risiken.

3. Im Blick auf die Beurteilung der Vorwürfe gegen den früheren Konsistorialpräsidenten Manfred Stolpe beklagt der Rat der EKD den drastischen Mangel an Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, und die damit gegebene unterschiedliche Quellenlage in der Kirche und in den Medien. Er ist um Aufklärung bemüht und beauftragt den Vorermittlungsausschuß der EKD seine Arbeit zügig fortzusetzen. Der Rat hat wegen der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung eines weiteren Berichtes der

Gauck-Behörde von einer inhaltlichen Erklärung abgesehen.

Hannover, 12. September 1992  
Pressestelle der EKD

Oberkirchenrat Peter Kollmar  
Pressesprecher der EKD